

Stiftungsurkunde

der Stiftung "Faaba"

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Faaba" besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Andwil.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, im Interesse der einheimischen Landbevölkerung im Norden von Benin (Westafrika)

a) medizinische Hilfe und Präventionsarbeit im Gesundheitswesen zu leisten und diesem Zweck dienende Projekte zu unterstützen;

b) die allgemeine Schulbildung mit Beiträgen an Schulkosten und Schulmaterial sowie Bildungsinstitutionen zu fördern.

Art. 3 Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke, indem sie medizinisch-ambulatorische Dienste aufbaut, die Ausbildung von einheimischem Personal ermöglicht und finanzielle und ideelle Unterstützung leistet.

Jede Person im Einzugsgebiet solcher Institutionen soll ohne Beschränkung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmte Volksgruppe oder Religion medizinische Hilfe beanspruchen können.

Die gemeinnützige Arbeit ist in die Projekte der UEEB (Union des Eglises Evangéliques du Bénin) eingebettet; insbesondere besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Hôpital Evangélique de Bemberéké (HEB). Dabei bleibt die finanzielle Unabhängigkeit der Stiftung gewahrt.

Beiträge im Bereich der Schulbildung werden in Kooperation mit den zuständigen Stellen vor Ort gewährt.

Der Stiftungsrat bestimmt den Einsatz der Stiftungsmittel abschliessend.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Der Stiftung ist ein Anfangsvermögen von Fr. 50'000.— gewidmet worden.

Das Vermögen wird weiter geäuftnet durch Vermächtnisse oder Schenkungen natürlicher oder juristischer Personen, durch Spenden aus dem Freundeskreis sowie durch andere geeignete Mittel.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann nebst dem Vermögensertrag auch das Stiftungsvermögen eingesetzt werden.

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 – 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

Er besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig.

Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen und führt eine Buchhaltung.

Er vertritt die Stiftung gegen aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Er kann Reglemente und Richtlinien für die Ausrichtung von Stiftungsleistungen erlassen.

Er kann Reglemente und Richtlinien über die Organisation der Stiftung erlassen.

Er kann einzelne Aufgaben an einen Stiftungsausschuss delegieren.

Er kann Drittpersonen gegen eine angemessene Entschädigung mit Einsätzen zur Erfüllung des Stiftungszwecks vor Ort beauftragen.

Der Stiftungsrat wird vom Präsidium einberufen und tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Mitglied kann zudem eine Sitzung verlangen, die in- nert 30 Tagen stattfinden muss.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine anerkannte Treuhandfirma als Revisionsstelle. Deren Amtsdauer ist nicht begrenzt und dauert bis auf Widerruf.

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung der Stiftung, die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet jährlich Bericht an den Stiftungsrat zuhanden der Aufsichtsbehörde. Die Revision erfolgt als eingeschränkte Revision gemäss Art. 83b Abs. 4 ZGB, sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangt wird.

Art. 8 Änderung und Ergänzung der Stiftungsurkunde

Die Stiftung "Faaba" bleibt dauernd ihrer gemeinnützigen Zweckbestimmung verpflichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Stiftungsurkunde, welche mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind, können jederzeit vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 9 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung kann nur aus den im Gesetz genannten Gründen erfolgen.

Wird die Stiftung aufgehoben, so sind in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen oder sicherzustellen. Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen wird im Sinne des Stiftungszwecks an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

Art. 10 Handelsregistereintrag

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Andwil, 24. August 2009

Der Präsident



Martin Brühwiler

Die Aktuarin:



Eva-Maria Straw